



Brüssel, den 25. Oktober 2019  
(OR. en)

13360/19

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2018/0179(COD)**

---

**CODEC 1519  
EF 301  
ECOFIN 920  
ENV 872  
SUSTDEV 146**

#### **I/A-PUNKT-VERMERK**

---

|            |                                                                                                                                                                                                                       |
|------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Absender:  | Generalsekretariat des Rates                                                                                                                                                                                          |
| Empfänger: | Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat                                                                                                                                                                                 |
| Betr.:     | Entwurf einer VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS<br>UND DES RATES über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im<br>Finanzdienstleistungssektor ( <b>erste Lesung</b> )<br>– Annahme des Gesetzgebungsakts |

---

1. Die Kommission hat ihren Vorschlag<sup>1</sup>, der sich auf Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) stützt, dem Rat am 24. Mai 2018 übermittelt.
2. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat am 17. Oktober 2018 seine Stellungnahme abgegeben<sup>2</sup>.
3. Der Ausschuss der Regionen hat am 5. Dezember 2018 Stellung genommen<sup>3</sup>.

---

<sup>1</sup> Dok. 9357/18.

<sup>2</sup> ABl. C 62 vom 15.2.2019, S. 97.

<sup>3</sup> ABl. C 86 vom 7.3.2019, S. 24.

3. Das Europäische Parlament hat am 18. April 2019 seinen Standpunkt in erster Lesung zu dem Kommissionsvorschlag (ohne Überarbeitung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen) festgelegt. Nach der Überarbeitung des angenommenen Texts durch die Rechts- und Sprachsachverständigen hat das Parlament auf seiner Plenartagung vom 9./10. Oktober 2019 eine Berichtigung zu diesem Standpunkt gebilligt. Dies entspricht dem zwischen den Organen ausgehandelten Kompromiss und dürfte somit für den Rat annehmbar sein<sup>4</sup>.
4. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, dass er den Standpunkt des Europäischen Parlaments in der Fassung des Dokuments PE-CONS 87/19 auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt billigt.

Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch den Präsidenten des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

---

---

<sup>4</sup> Dok. 8502/19.